

Ein Unternehmen in Israel gründen / Vertretungsvergabe

Auch bei Investition und Firmengründung im Ausland stehen wir mit Fachwissen und unseren Kontakten an Ihrer Seite

- [Firmengründung in Israel](#)
- [Wir unterstützen bei Gründung und Investition](#)
- [Internationale Abkommen und Investitionsschutz](#)
- [Vertretungsvergabe](#)

Firmengründung in Israel

Die Unternehmensgründung in Israel dauert in etwa 14 Arbeitstage. Dabei sollten rund EUR 650 an staatlichen Gebühren sowie Rechtsanwaltskosten in der Höhe von circa EUR 2.000 einkalkuliert werden, wobei das Hinzuziehen eines Rechtsanwalts nicht verpflichtend ist.

Seit Jänner 2018 beträgt der Körperschaftssteuersatz 23 %. Sonderregelungen gibt es für „Preferred Enterprises“. Das Gesetz zur Förderung von Investitionen gewährt Technologie- und Industrieunternehmen reduzierte Körperschaftsteuersätze. Grundsätzlich unterliegen sowohl in Israel ansässige als auch nicht ansässige Unternehmen der Körperschaftsteuer, sofern das Einkommen in Israel entstanden ist bzw. erhalten wurde und etwaige Doppelbesteuerungsabkommen nichts Gegenteiliges festlegen.

Ausländische Staatsangehörige, die in Israel gegen Bezahlung arbeiten möchten, benötigen ein Arbeitsvisum. Das Antragsverfahren dauert bis zu drei Monate, die Verfahrenskosten (ohne Anwaltskosten) können sich auf bis zu EUR 2.600 pro Antrag belaufen. Es wird empfohlen, die Anträge über einen lokalen Visumsexperten einzubringen.

Darüber hinaus steht Ihnen das AußenwirtschaftsCenter Tel Aviv für Auskünfte und eine persönliche Beratung zur Verfügung: Schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

Wir unterstützen bei Gründung und Investition

Damit Ihre Investition im Ausland kein Sprung ins kalte Wasser wird, beraten Sie unsere AußenwirtschaftsCenter bei Gründung und Investition in Ihrem Zielmarkt. Dazu gibt es Startgeld für Mutige: Das Förderprogramm [go-international](#) erleichtert Ihnen Markteintritt, Marktbearbeitung und die Gründung einer Niederlassung im Ausland und ist Teil der Internationalisierungsinitiative des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft und der Wirtschaftskammer Österreich.

Investitionsberatung

Irgendwann ist es soweit. Oft erst später, wenn es richtig gut läuft und die Umsätze stimmen. Manchmal gleich, weil man mit sechs Stunden Zeitverschiebung keine zwölf Vertriebspartner an der Leine führen kann. Oft, weil der Markt ein Produkt verlangt, das vor Ort gewartet, assembliert oder mit Ihrem Know-how produziert werden muss.

Die eigene Niederlassung ist immer teuer, aber auch immer Ihr bester Vertriebspartner in einem Exportmarkt. Wenn es so weit ist, dann wissen wir, wie es geht. Firmengründung, Rechtsform, Steuern, Visa für entsandtes Personal, Arbeitsrecht, Versicherungen, Standortwahl, Förderungen, Finanzierungen – wir bereiten Sie vor und helfen Ihnen durch.

Wir haben vor Ihnen in Ihrem Zielmarkt viele andere Unternehmen bei Investitionsentscheidungen begleitet und können deren Erfahrungen an Sie weitergeben. Und das Wichtigste: Unser Netzwerk an kompetenten Dienstleistern kann sich überall sehen lassen und erspart viele leere Kilometer.

Sind Sie bereit? Kontaktieren Sie einfach das [AußenwirtschaftsCenter Tel Aviv](#).

Förderungen

Wer sich in einem Auslandsmarkt niederlassen will, muss erst in die Kasse greifen – daran ändern auch guter Service und Beratung nichts. Marketing, Rechtsberatung, Partnersuche: Alles kostet, bevor es etwas bringt. Auch bei guter Vorbereitung gibt es keine Erfolgsgarantie, wenn man Investitions-Neuland betritt.

Die Direktförderungen aus der Internationalisierungsoffensive go-international federn Risiken ab und entlasten Unternehmen. Förderbar sind unter anderem Reise- und Marketingkosten, Honorare lokaler Branchenexpertinnen und -experten, Messe und Kongressteilnahmen, Rechts- und Steuerberatung zum Thema Unternehmensgründung sowie Marktanalysen.

Darüber hinaus bestehen natürlich auch noch andere Förderstellen und Fördermöglichkeiten: Unsere Expertinnen und Experten in den Landeskammern haben den Überblick über viele Fördermaßnahmen und helfen Ihnen, sich im Förderdschungel zurechtzufinden!

Investitionsschutz

Österreich hat im Laufe der Zeit über 60 bilaterale Investitionsschutzabkommen abgeschlossen, um österreichische Unternehmen, die im Ausland investieren, vor Benachteiligung und entschädigungsloser Enteignung zu schützen. Insbesondere für kleine Betriebe, die den Schritt ins Ausland wagen, sind diese Abkommen von großer Bedeutung: Sie erhöhen die Rechtssicherheit für im Ausland investierende Unternehmen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft veröffentlicht eine Liste aller bilateralen österreichischen Investitionsschutzabkommen, einschließlich solcher, die mit anderen EU-Staaten bestehen (Intra-EU-BITs).

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Dezember 2009 ist die Zuständigkeit für ausländische Direktinvestitionen auf die Europäische Union übergegangen (Artikel 207 AEUV). Seither verhandelt auch die EU über Investitionsschutz als Teil von Freihandelsabkommen oder über reine Investitions- und Investitionsschutzabkommen. Dabei dürfen die Mitgliedstaaten weiterhin bilaterale Abkommen mit Drittstaaten abschließen, sofern mit diesen Staaten keine europäischen Abkommen verhandelt werden oder geplant sind.

Wir geben Ihnen einen Überblick über die Handels- und Investitionsabkommen der EU mit Drittstaaten.

Vertretungsvergabe

Israel verfügt über eine breitgefächerte Struktur an professionell arbeitenden Importeuren und Vertretern. Jegliche Variante ist möglich, z.B. Provisionsvertreter oder Importeure auf eigene Rechnung. Eigene Niederlassungen im Land zahlen sich aufgrund der Marktgröße und der regionalen Isolation nur in seltenen Fällen aus.

In Israel kommt zwar kein eigenes Handelsrecht zur Anwendung, einige der Rechte der Handelsvertreter wurden jedoch 2012 in einem eigenen Gesetz geregelt. Dieses Gesetz regelt v.a. Kündigung, Kündigungsfristen sowie die Höhe der Entschädigungszahlungen (Ausgleichsanspruch) an den Handelsvertreter bei Kündigung durch das vertretene Unternehmen. Sollten Vertretungsverträge Bestimmungen enthalten, die eine Besserstellung des Handelsvertreters gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen vorsehen, so gelten diese. Eine vertragliche Schlechterstellung des Handelsvertreters gilt jedoch nicht.

Nicht geregelt und daher frei vereinbar bleiben weiterhin z.B. Befugnisse des Handelsvertreters, Unterstützungspflicht des vertretenen Unternehmens, Provisionshöhe und Fälligkeit, Konkurrenzklausel, Auslagenersatz (Auszug).

Das Gesetz enthält ebenfalls keine expliziten Bestimmungen in Hinblick auf Anwendbarkeit auf bestehende Verträge bzw. Anwendung ausländischen Rechts in Vertretungsverträgen. Bei Vertreterwechsel soll mit großer Umsicht vorgegangen werden. Der israelische Markt ist klein, Informationen innerhalb der Branche verbreiten sich schnell.

Das AußenwirtschaftsCenter Tel Aviv unterstützt Sie individuell bei der Suche nach Handelsvertretern oder Fachmedien, wo Sie für Ihre Branche gezielte Schaltungen durchführen können: Schreiben Sie uns ein E-Mail oder rufen Sie uns jederzeit an.